

# **SCHWIMMVEREIN HORREM-SINDORF e.V.**

## **S a t z u n g**

Stand 16. September 2014



## **S a t z u n g**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz und Zweck**

1. Der am 14.08.1968 in Horrem gegründete Verein führt den Namen

#### **Schwimmverein Horrem-Sindorf e.V.**

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kerpen eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in Kerpen, Postanschrift:

Kerpener Straße 76, 50170 Kerpen

2. Der Schwimmverein Horrem-Sindorf e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports und der Jugendhilfe.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen im Breitensportbereich
- b) die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

6. Der Verein wird im Sinne des Vereinszwecks Mitglied in den zuständigen Verbänden und Organisationen. Beitritte, Austritte oder Änderungen der Verbandszugehörigkeiten werden vom geschäftsführenden Vorstand beschlossen.
7. Der Verein ist politisch und religiös neutral. Mitglied des Vereins kann jeder, ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden.

## **§ 2**

### **Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Bei der Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt keine Rückerstattung von Beiträgen und Gebühren.
4. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.
5. Ein Mitglied kann, sofern ihm die Möglichkeit zur vorherigen Anhörung ermöglicht wurde, vom Vorstand, wenn 2/3 seiner Mitglieder zustimmen, aus dem Verein ausgeschlossen werden:
  - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
  - b) wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag ,
  - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
  - d) wegen unehrenhafter Handlungen.

Der Bescheid über den Ausschluß ist mit Zustellung wirksam.

### **§ 3**

#### **Aufnahmegebühr, Beiträge**

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann Aufnahmegebühren, Umlagen und Kursgebühren festsetzen.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Die Höhe der Aufnahmegebühren, der Umlagen und der Kursgebühren wird vom geschäftsführenden Vorstand festgelegt.
4. Der Verein kann Rücklagen bilden, wobei die Vorschriften der AO zu beachten sind.

### **§ 4**

#### **Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr. Bei der Wahl des Jugendsprechers steht das Stimmrecht allen Mitgliedern des Vereins vom vollendeten 14. Lebensjahr an bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zu.
2. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung und der Jugendversammlung als Gäste jederzeit teilnehmen.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
4. Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

### **§ 5**

#### **Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

**§ 6****Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal jährlich spätestens bis zum Ende des 1. Kalenderhalbjahres statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es:
  - a) der Vorstand mit einfacher Mehrheit beschließt,
  - b) 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden, unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
4. Die Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand, sofern bekannt auf elektronischem Weg oder in Form eines Rundschreibens an alle Mitglieder. Zwischen dem Tage der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 2 Wochen liegen.
5. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:
  - a) Bericht des Vorstandes,
  - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer,
  - c) Entlastung des Vorstandes,
  - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind,
  - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
  - f) Verschiedenes.
6. Die ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

8. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
9. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich dem Vorstand vorliegen.
10. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.

## **§ 7**

### **Geschäfts-, Beitrags- und Sitzungsordnung**

Die Einzelheiten der Vereinsarbeit werden in einer Geschäftsordnung geregelt. Die Beitragsordnung regelt die Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen. Zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen wird eine Sitzungsordnung erlassen. Die jeweilige Ordnung tritt mit Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes in Kraft. Auf Antrag aus der Mitgliedschaft sind die jeweiligen Ordnungen in der ordentlichen Mitgliederversammlung zu bestätigen.

## **§ 8**

### **Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - dem ersten Vorsitzenden
  - dem zweiten Vorsitzenden
  - dem Geschäftsführer
  - dem Kassenwart
  - 4 Abteilungsleitern
  - dem Jugendwart
  - dem Pressewart
  - und einem Beisitzer.

2. Der zweite Vorsitzende und der Geschäftsführer sind die ersten und zweiten Stellvertreter des ersten Vorsitzenden.
3. Der erste und zweite Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Kassenwart bilden den geschäftsführenden Vorstand. Diesem obliegt die gesetzliche Vertretung des Vereins.
4. Bei Stimmengleichheit im geschäftsführenden Vorstand entscheidet der erste Vorsitzende.
5. Eventuelle Satzungsanpassungen, die vom Finanzamt oder vom Amtsgericht gefordert werden, kann der Vorstand beschließen.

## **§ 9**

### **Protokollierung der Beschlüsse**

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, der Ausschüsse und der Jugendversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 10**

### **Wahlen**

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes sowie die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

## **§ 11**

### **Kassenprüfung**

1. Die Geschäftsbücher des Vereins sind einmal jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer zu prüfen.
2. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

3. Sofern der gewählte Kassenprüfer zum Zeitpunkt der Prüfung nicht mehr Mitglied des Vereins ist, wird dieser durch einen von der Mitgliederversammlung vorsorglich zu wählenden Ersatzprüfer ersetzt.

## **§ 12**

### **Auflösung oder Fusion des Vereins**

1. Die Auflösung bzw. Fusion des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung bzw. Fusion des Vereins" stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es:
  - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von 3/4 aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder,
  - b) von mindestens 49% der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Auflösung bzw. Fusion kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an das Sport- und Kulturamt der Stadt Kerpen mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Sports zur Anschaffung von Hallensportgeräten verwendet wird.

## **§ 13**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 16. September 2014 und mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzt die bisherige Satzung vom 16. März 2009.